

Zeitschrift für **RISIKOMANAGEMENT**

Praxiswissen risikobasierte Unternehmensführung

www.ZfRMdigital.de

Risikotragfähigkeit eines Unternehmens

Messung und Anforderungen an eine Risikomanagement- software

Fachbeirat:

Dr. Oliver Bungartz,
RSM Risk Consulting
Germany GmbH & Co. KG,
Leiter „Risk Advisory“

Prof. Dr. Peter Fissenewert,
BUSE, Partner

Prof. Dr. Werner Gleißner,
FutureValue Group AG, Vorstand,
Technische Universität Dresden

Prof. Dr. Ute Vanini,
Fachhochschule Kiel

Andreas Wermelt,
Deloitte GmbH, Partner

Erstanwendung der European Sustainability Reporting Standards

Darstellung und Würdigung der Regelungen zum „Phase-in“

DR. JOSEF BAUMÜLLER

Am 5.1.2023 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft getreten – und damit das Zeitalter der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeläutet worden. Die Richtlinie ist ein weiterer Meilenstein der Sustainable-Finance-Initiative in der EU, um Nachhaltigkeit im Herzen der (Finanz-)Märkte zu etablieren. In Anbetracht auf die kurz bemessene Vorbereitungszeit wurden mit den im Juli 2023 verabschiedeten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aber noch (vermeintliche) Erleichterungen für die Erstanwendung der Berichtspflichten eingeführt. Die davon umfassten, besonders umfangreichen Regelungen zu einem „Phase-in“ einzelner Angabepflichten oder ganzer Standards werden im vorliegenden Beitrag dargestellt und hinsichtlich ihres tatsächlichen Nutzenpotenzials diskutiert.



Dr. Josef Baumüller
Technische Universität Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

Hintergründe: Set 1 der ESRS

Am 31.7.2023 hat die EU-Kommission die von ihr übernommene Endfassung des ersten Sets der ESRS veröffentlicht.¹ Dieses Set umfasst zwölf Standards, die gemäß CSRD die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichte darstellen, zu denen Unternehmen im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie verpflichtet sind.² Die Erarbeitung solcher Standards war ein Projekt, das parallel zu den Arbeiten an der CSRD verfolgt wurde und letztlich untrennbar mit ihr verbunden ist; sind die ESRS doch ein Kernelement des Reformvorhabens der EU-Kommission, um Umfang und Vergleichbarkeit der von europäischen Unternehmen veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen gravierend zu verbessern.³ Diese Standards regeln die Inhalte der zukünftig geforderten Nachhaltigkeitsberichte, während sich die materielle Bedeutung der CSRD vor allem auf Fragen wie den Anwendungsbereich der Berichtspflicht und Bestimmungen zu Offenlegung und Prüfung der Berichte fokussiert.

Mit den ESRS soll ein umfassendes, mehrstufiges System von Vorgaben geschaffen werden, die sich

an vielen bereits bestehenden Standards und Rahmenwerken orientieren, aber darüber hinaus auf die spezifischen (politischen) Ambitionen in der EU eingehen – zuvorderst die Sustainable-Finance-Regulatorik und das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“⁴ als fundamentaler Berichtsgrundsatz. Die vollständige Erarbeitung dieses Systems wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen und daher in Phasen erfolgen. Laut den Vorgaben der CSRD war bis zum 30.6.2023 ein erstes Set an Kern-Standards zu veröffentlichen, die für alle Unternehmen unabhängig von dem Sektor, in dem sie tätig sind, anzuwenden sind. Die ESRS werden formal als delegierte Rechtsakte der EU-Kommission verabschiedet und gelangen damit, sofern sie nicht seitens EU-Parlament und Rat beansprucht werden, im gesamten Unionsgebiet unmittelbar zur Anwendung.⁵ Zwar wurde diese Frist um einen Monat überschritten, allerdings wurde mit der Veröffentlichung durch die EU-Kommission am 31.7.2023 noch immer gewährleistet, dass die notwendigen Fristenläufe für ein rechtzeitiges Inkrafttreten vor dem ersten Berichtszeitraum gemäß CSRD (das heißt für das Geschäftsjahr 2024) eingehalten werden.

Wesentlicher Grund für die Verzögerung stellte der komplexe Prozess dar, der auf politischer Ebene vorgesehen ist. Die EU-Kommission hat sich bei ihrer Übernahme auf Technical Advice der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu stützen – die im November 2022 ihre Vorschläge für die ESRS auftragsgemäß übermittelte.⁶ Da viele Kommentatoren die Einbindung dieses privatrechtlichen Gremiums in die europäische Normgebung kritisch sahen,⁷ wurde in der CSRD ein weiterer Konsultationsprozess auf Ebene der EU-Kommission vorgesehen. Im Rahmen dessen wurde umfangreiche Kritik an den EFRAG-Vorschlägen geäußert: Diese Kritik bezog sich vor allem auf ihren Umfang und ihre Komplexität aus Unternehmenssicht, aber auch auf die teils noch ungenügende Harmonisierung mit international relevanten Standards, vor allem jenen des International Sustainability Standards Board (ISSB). Hinzu kam, dass im März das Programm der EU-Kommission angekündigt wurde, sämtliche Berichtspflichten in der EU um 25 Prozent zu reduzieren; diese politische Vorgabe musste nun ebenso im Kontext der ESRS-Verabschiedung noch reflektiert werden.⁸

Im Juni veröffentlichte die EU-Kommission daher eine deutlich überarbeitete Fassung der ESRS, die unter anderem den Anwendungsbereich von Wesentlichkeitsabwägungen ausweitete und umfangreiche Phase-in-Bestimmungen vorsah. Daneben wurden zahlreiche Angabepflichten, die im EFRAG-Vorschlag enthalten waren, überhaupt zu bloßen Empfehlungen umgewandelt.⁹ Die kurze Konsultation, die hierzu eröffnet wurde, zeigte aber erneuten Handlungsbedarf auf – sodass letztlich die nun veröffentlichte Endfassung weitere Überarbeitungen enthielt und einzelne Neuregelungen der Juni-Fassung wieder rückgängig machte.

Sofern kein Einspruch seitens EU-Parlament und Rat erfolgt – wovon nicht auszugehen ist aufgrund der damit verbundenen weitreichenden Folgen –, treten die ESRS in der nunmehr vorliegenden Fassung in Kraft und stellen die Grundlage für die ersten Nachhaltigkeitsberichte gemäß CSRD dar. Trotz der langen Erarbeitungszeit enthalten sie zahlreiche Anwendungsprobleme, die die Praxis auf Jahre beschäftigen werden. Besonders hervorzuheben ist dabei auch die inferiore deutsche Sprachfassung, die unverständlich und teilweise sogar widersinnig ist und dringend re-

formbedürftig ist. Der auf Ebene der EU-Kommission intransparent abgelaufene Überarbeitungsprozess, der in zahlreichen Aspekten zu einer Verschlimmbesserung der ESRS führte, bedarf darüber hinaus einer gesonderten Nachbetrachtung.¹⁰

Die Regelungen zum Phase-in in die ESRS

Schon die November-Fassung der ESRS, die durch die EFRAG an die EU-Kommission übermittelt wurde, sah einige Erleichterungen für Unternehmen vor, die ihnen die erstmalige Berichterstattung vereinfachen sollten.¹¹ Diese tragen insbesondere der knapp bemessenen Zeitleiste für die Erstanwendung Rechnung, die durch die CSRD geregelt wurde. Eine Kategorie dieser Erleichterung sind die Phase-in-Regelungen (schrittweise Angabepflichten), die vorsehen, dass einzelne Angabepflichten nicht bereits im Berichtszeitraum der Erstanwendung der ESRS (vollumfänglich) erfüllt sein müssen. Wurden diese jedoch ursprünglich vor allem auf wenige Angaben, insbesondere zu den Angabepflichten über finanzielle Effekte von Nachhaltigkeitsaspekten, beschränkt, erfolgte zunächst im Juni 2023 eine gravierende, insbesondere auch größenabhängige Erweiterung. Im Juli 2023 wurden sogar noch weitere Angabepflichten einem solchen Phase-in eröffnet.

Die Phase-in-Regelungen werden in Kapitel 10.4 von ESRS 1 dargelegt. Dieser verweist auf Anhang C, der die Aufstellung aller Angabepflichten, für die ein solches Phase-in vorgesehen ist, enthält. Diese sind in zwei Gruppen eingeteilt:

- Phase-in-Regelungen, von denen alle gemäß ESRS berichtspflichtigen Unternehmen Gebrauch machen können
- Phase-in-Regelungen, die nur den berichtspflichtigen Unternehmen offenstehen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten

Diese Regelungen kommen auch für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Anwendung, wobei dann die Zahl der Beschäftigten entsprechend auf konsolidierter Basis zu ermitteln ist.¹²

Tabelle 1 fasst all jene Phase-in-Regelungen zusammen, die allen Unternehmen offenstehen.

ESRS	Angabepflicht	Möglichkeit zur Auslassung
ESRS 2	SBM-1: Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Die Datenpunkte in ESRS 2 SBM-1, Abs. 40 (b) (Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Abs. 40 (c) (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) müssen erst ab dem Zeitpunkt berichtet werden, zu dem auch der delegierte Rechtsakt anwendbar ist, den die EU-Kommission gem. Art. 29b Abs. 1 Subabs. 3 Nr. ii der Bilanz-RL i. d. F. CSRD zu erlassen hat. ¹³
ESRS 2	SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Der Datenpunkt in ESRS 2 SBM-1, Abs. 48 (e) (kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows) kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann der Datenpunkt in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen angegeben werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen, sofern die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-9: Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann die Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen erfüllt werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen.
ESRS E2	E2-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann die Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen erfüllt werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen. Diese zweite Erleichterung gilt nicht für den Datenpunkt in ESRS E2-6. Abs. 40 (b) („die Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Einlagen getätigt wurden“).
ESRS E3	E3-5: Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann die Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen erfüllt werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen.
ESRS E4	E4-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann die Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen erfüllt werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen.
ESRS E5	E5-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden. Weiterhin kann die Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht gem. ESRS auch ausschließlich durch qualitative Offenlegungen erfüllt werden, ohne quantitative Informationen ergänzen zu müssen.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Tabelle 1 – Fortsetzung)

ESRS	Angabepflicht	Möglichkeit zur Auslassung
ESRS S1	S1-7: Merkmale der nicht angestellten Arbeitskräfte in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.
	S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Die Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS insofern ausgelassen werden, als sich die Angaben auf die eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Staaten beziehen.
	S1-11: Sozialschutz	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.
	S1-12: Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.
	S1-13: Schulungen und Kompetenzentwicklung	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.
	S1-14: Gesundheitsschutz und Sicherheit	Folgende Datenpunkte können im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS insofern ausgelassen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitsbedingte Erkrankungen ▪ Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen Weiterhin kann die Angabepflicht im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS insofern ausgelassen werden, als sich die Angaben auf nicht-angestellte Belegschaft beziehen.
	S1-15: Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Die gesamte Angabepflicht kann im ersten Jahr der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.

Tabelle 1: Phase-in-Regelungen für alle Unternehmen, Quelle: Anhang C zu ESRS 1

Ergänzend dazu enthält Tabelle 2 jene Phase-in-Regelungen, von denen nur größenabhängig Gebrauch gemacht werden kann.

Diese Phase-in-Regelungen sind lediglich ein Wahlrecht, über dessen Inanspruchnahme ein Unternehmen im eigenen Ermessen entscheiden

kann. Eine Begründung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In inhaltlicher Hinsicht fällt auf, dass die größenabhängigen Phase-in-Regelungen besonders weitreichend sind, als sie das Auslassen gesamter Standards für teils zwei Jahre erlauben. Allerdings wer-

ESRS	Angabepflicht	Möglichkeit zur Auslassung
ESRS E1	E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Die Datenpunkte zu Scope-3-THG-Emissionen und den gesamten THG-Emissionen können im <u>ersten Jahr</u> der Berichtspflicht gem. ESRS ausgelassen werden.
ESRS E4	Alle Angabepflichten	Die Berichterstattung nach ESRS E4 kann zur Gänze für die <u>ersten zwei Jahre</u> der Berichtspflicht gem. ESRS unterbleiben.
ESRS S1	Alle Angabepflichten	Die Berichterstattung nach ESRS E4 kann zur Gänze für das <u>erste Jahr</u> der Berichtspflicht gem. ESRS unterbleiben.
ESRS S2	Alle Angabepflichten	Die Berichterstattung nach ESRS S2 kann zur Gänze für die <u>ersten zwei Jahre</u> der Berichtspflicht gem. ESRS unterbleiben.
ESRS S3	Alle Angabepflichten	Die Berichterstattung nach ESRS S3 kann zur Gänze für die <u>ersten zwei Jahre</u> der Berichtspflicht gem. ESRS unterbleiben.
ESRS S4	Alle Angabepflichten	Die Berichterstattung nach ESRS S4 kann zur Gänze für die <u>ersten zwei Jahre</u> der Berichtspflicht gem. ESRS unterbleiben.

Tabelle 2: Phase-in-Regelungen für bestimmte Unternehmen, Quelle: Anhang C zu ESRS 1

den – nur für diese Gruppe an Unternehmen beziehungsweise Phase-in-Regelungen – in ESRS 2 ergänzende Angabepflichten vorgesehen: Wird einer dieser ESRS ausgelassen, so haben die berichtspflichtigen Unternehmen ersatzweise anzugeben, ob der von diesem Standard abgedeckte Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich beurteilt wurde.¹⁴ Das heißt die Nachhaltigkeitsaspekte müssen jedenfalls im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse abgedeckt und nach den dafür vorgesehenen Vorgehensweisen bewertet werden; hier finden Unternehmen also keine Erleichterung. Wird einer dieser Nachhaltigkeitsaspekte als wesentlich beurteilt, so wird trotz Nichtanwendung des respektiven ESRS eine Vielzahl an Angaben gefordert, die einer verkürzten und gegebenenfalls aggregierten Anwendung dieses ESRS entsprechen.¹⁵

In Hinblick auf jene (einzelnen) Angabepflichten, deren Auslassung allen Unternehmen offensteht, ist keine derartige Angabe erforderlich. Sofern die ausgelassene Angabepflicht aber wesentlich für das Verständnis der Nutzenden der Nachhaltigkeitsberichterstattung wäre, ist im Zusammenhang mit der Angabepflicht ESRS 2 IRO-2 („In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten“) und der dort geforderten Übersicht aller erfüllten Angabepflichten ein gesonderter Hinweis auf die Auslassung zu empfehlen. Diese Empfehlung gilt auch für die zuvor diskutierte zweite Gruppe an Phase-in-Regelungen.

Kritische Würdigung

Die Einführung und über den Abschluss der Arbeiten an den ESRS hinweg sukzessive Erweiterung der Phase-in-Regelungen soll den berichtspflichtigen Unternehmen eine Erleichterung bieten. Dabei wurde durch die Einführung des Schwellenwertes der 750 Beschäftigten im Besonderen der Forderung nach Größenproportionalität in den geforderten Angaben Rechnung getragen.¹⁶ Eine sachliche Rechtfertigung für diesen Schwellenwert gibt es demgegenüber nicht; er wurde offensichtlich schlicht so gewählt, dass eine als vertretbar groß empfundene Zahl an Unternehmen unter den Anwendungsbereich dieser Phase-in-Regelungen fallen kann. An dieser letztlich willkürlichen Festlegung ist zu kritisieren, dass eine wichtige Gelegenheit verabsäumt wurde, jenen Unternehmen Hilfestellungen zu bieten, die sie mitunter ganz besonders nötig hätten. Sozialunternehmen wie

etwa ein Geschäftsbetrieb eines regionalen Caritas- oder Rotkreuz-Verbands werden aufgrund der Personalintensität der von ihnen erbrachten Leistungen nicht von den Phase-in-Regelungen Gebrauch machen können; den größten börsennotierten Immobilienkonzernen Deutschlands und Österreichs steht dies demgegenüber offen.¹⁷

Kritisiert werden die Phase-in-Regelungen darüber hinaus als weiterer Beitrag zu einer „Verwässerung“ der Angabepflichten. Solche Stimmen kommen dabei von NGOs¹⁸ gleichermaßen wie aus dem Finanzsektor¹⁹. Jedenfalls stehen die Phase-in-Regelungen in ihrem ausgeweitetem Umfang substantiellen Zielen entgegen, die mit der CSRD im übergeordneten Kontext der Sustainable Finance verfolgt wurden: die Vollständigkeit und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen, über die berichtet wird, zu verbessern, und dem Finanzsektor damit zeitnah die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er selbst aufgrund der sektoreinschlägigen Regulatorik (zum Beispiel der Sustainable Finance Disclosure Regulation) von seinen Geschäftsbeziehungen einzuholen hat. Die Depriorisierung von Nachhaltigkeitsaspekten wie jenem der Biodiversität (ESRS E4), dessen Bedeutung zur Abbildung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens sowohl wissenschaftlich fundiert als auch durch eine Vielzahl an politischen Initiativen in der EU und auf globaler Ebene abgesichert ist,²⁰ ist gleichermaßen wenig nachvollziehbar. Die hier adressierten Kritikpunkte werden durch die teilweise geforderten „Ersatz“-Angaben gemäß ESRS 2 BP-2 nicht oder nur ungenügend geheilt werden können; dies schon aufgrund des beträchtlichen Gestaltungsspielraums, den die ESRS offenlassen. Darüber hinaus sei angemerkt, dass alle Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS in der Wesentlichkeitsanalyse gewürdigt werden müssen, unabhängig von den Phase-in-Regelungen; das heißt, dass es hier zu keiner substanziellen Erleichterung kommt.

Unbestreitbar gibt es aber ebenso Vorteile, die Gewicht haben. So eröffnet der zusätzliche Zeitraum, der Unternehmen bis zur Erstanwendung der betroffenen ESRS zur Verfügung steht, diesen Unternehmen die Möglichkeit, benötigte Kapazitäten und Know-how zielgerichtet aufzubauen, von den Erfahrungen der Erstanwender zu lernen und somit effizienter vorzugehen. Darüber hinaus steht der EFRAG beziehungsweise der EU-Kommission mehr Zeit zur Verfügung, um ergänzende Verlautbarungen (zum Beispiel Q&A-Dokumente) zu er-

arbeiten, die wichtige Anwendungsfragen adressieren. Einige der unweigerlich auftretenden Implementierungsprobleme bleiben somit auf einen kleineren Kreis an Erstanwender beschränkt, die in vielen Fällen über ein Mehr an Ressourcen verfügen, um sie angemessen zu adressieren (obwohl die dargelegte Schlussfolgerung zumindest aus der Perspektive dieser Erstanwender weiterhin unbefriedigend sein mag). Jedenfalls umfassen zahlreiche der Angabepflichten beziehungsweise ESRS, die dem Phase-in unterliegen, solche Vorgaben, zu deren Umsetzung noch Methoden und Erfahrungswerte fehlen (insbesondere zur Bewertung finanzieller Effekte von Nachhaltigkeitsaspekten) oder noch andere Rechtsakte seitens der EU-Kommission zu erlassen sind (zum Beispiel ESRS 2 SBM-1, Abs. 40 (b)).

Auf internationaler Ebene lässt sich feststellen, dass auch die im Juni 2023 als finale Fassung veröffentlichte Standards des ISSB für eine internationale Nachhaltigkeitsberichterstattung dem Gedanken eines Phase-in Rechnung tragen. Dies stützt einerseits die Vorgehensweise der EU-Kommission; andererseits ist einzuschränken, dass schon im Hinblick auf den Umfang der vorliegenden Standards und deren Anspruchsniveau und Grundkonzeption (Stichwort: „einfache Wesentlichkeit“) substantielle Unterschiede zu den ESRS bestehen, die einen solchen Vergleich als nicht gänzlich sachgerecht erscheinen lassen.²¹

Für alle gemäß ESRS berichtspflichtigen Unternehmen stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang von den offenstehenden Phase-in-Regelungen Gebrauch gemacht werden soll. Dabei spielen die zuvor dargelegten Argumente eine wichtige Rolle. Für Unternehmen resultiert hieraus jedenfalls ein Zeitgewinn, der knappe interne Ressourcen schont und zugleich die Möglichkeit eröffnet, die eigene Vorgehensweise besser abzusichern. Andererseits kann dies zu kritischen Rückfragen seitens der Kapitalgeber oder anderer Stakeholder führen (macht dahingehend also „angreifbar“), erhöht den Kommunikationsbedarf sohin auf einer anderen Ebene – und schließlich werden nicht zuletzt neue Anwendungsprobleme für die in ESRS 2 geforderten „Ersatz-Angaben“ geschaffen. Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt wird das Vorgehen der eigenen Peer Group sein, worüber im Rahmen des Möglichen ebenso Klarheit wichtig ist.

Bei abschließender Betrachtung wirkt es also eher so, als wäre die Ausweitung der Phase-in-Regelungen durch die EU-Kommission primär dafür ge-

dacht gewesen, auf die neuen politischen Vorgaben der Angaben-Reduktion vom März 2023 zu reagieren. In Musterrechnungen ließ sich dies auch eindrucksvoll nach außen kommunizieren und so das politische Narrativ unterstützen.²² Die tatsächlichen Effekte scheinen demgegenüber nach differenzierterer Betrachtung höchst unklar.

Ausblick

Während die ersten ESRS finalisiert sind, gehen die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Systems dieser Standards weiter. Seitens der EFRAG werden nun Implementierungshilfen für ausgewählte Themenbereiche dieses „Set 1“ erarbeitet: zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und letztlich zur Strukturierung der Angabepflichten der ESRS, um hier mehr an Übersicht und Klarheit zu schaffen. Daneben werden auch die ESRS des „Set 2“ weiterentwickelt, die sektorspezifische Angabepflichten ebenso enthalten wie spezifische Vorgaben zu einer vereinfachten Nachhaltigkeitsberichterstattung von (kapitalmarkt-orientierten) KMU.²³

Auf Ebene der EU-Kommission sind demgegenüber Arbeiten an den detaillierteren Berichtsvorgaben für Unternehmen aus Drittstaaten erforderlich, was auch mit neuen Mechanismen zur Beurteilung der Äquivalenz von Nicht-EU-Standards einhergeht.²⁴ Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Auslegungsmechanismus angekündigt, der eine vereinheitlichte Auslegung der ESRS im Unionsgebiet sicherstellen soll.²⁵ Dieser wird ebenfalls von der EFRAG betrieben werden.²⁶

Die Regulierungsdynamik in der EU wird also im Hinblick auf die neuen Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin eine hohe bleiben. Die sinnvolle Verwendung der knapp zur Verfügung stehenden zeitlichen (und weiteren) Ressourcen wird einen entsprechend hohen Stellenwert in den berichtspflichtigen Unternehmen einnehmen. Die nunmehr offenstehenden Phase-in-Regelungen stellen eine Möglichkeit dar, diese Ressourcen zumindest etwas zu entlasten. Wie aufgezeigt wurde, sind die Konsequenzen einer Ausübung dieser Regelungen allerdings sorgfältig abzuwägen. Dies erfordert letztlich eine gesamthafte Strategie des Unternehmens für den Übergang in die „neue Welt der Unternehmensberichterstattung“, die nicht nur diese Berichterstattung (im wortwörtlichen Sinne:) nachhaltig verändern wird.

Anmerkungen

- 1 Dieses kann gegenwärtig bezogen werden unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en (Abruf: 29.8.2023).
- 2 Siehe zu diesem Anwendungsbereich Lanfermann/Baumüller, IRZ 2023 S. 89 ff.
- 3 Siehe zur Entwicklung der ESRS Sopp/Baumüller, KoR 2021 S. 254 ff.
- 4 Siehe für eine Darstellung Stawinoga/Velte, ZfU 2022 S. 210 ff.
- 5 Siehe für eine grundlegende Darstellung zu den ESRS in der EU Baumüller, PiR 2022 S. 300 ff.
- 6 Diese können gegenwärtig bezogen werden unter <https://www.efrag.org/lab6> (Abruf: 29.8.2023).
- 7 Stellvertretend Bremer, EuZW 2022 S. 489 f.
- 8 Siehe für eine Darstellung Baumüller, KoR 2023 S. 200 ff.
- 9 Siehe für eine Darstellung Baumüller/Sopp, PiR 2023 S. 258 ff.
- 10 Weiterführend Baumüller, NaRp 2023, im Erscheinen.
- 11 Vgl. ESRS 1, Basis for conclusions (März 2023), Tz. 169.
- 12 Dazu und zu weiteren Zweifelsfragen der Anwendung dieser Regelungen siehe Baumüller/Lopatta/Hrinkow, ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen, in: Freiberg/Lanfermann, ESRS-Kommentar, 2023, im Erscheinen.
- 13 Dieser umfasst die erstmalige Verabschiedung von Sektor-spezifischen Standards.
- 14 ESRS 2 (Juli 2023), Tz. 17.
- 15 ESRS 2 (Juli 2023), Tz. 17 Buchst a bis e.
- 16 Zum Beispiel EU-Kommission, Questions and Answers on the Adoption of European Sustainability Reporting Standards, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_4043 (Abruf: 29.8.2023).
- 17 Baumüller/Sopp, PiR 2023 S. 262.
- 18 Z. B. WWF, Commission undermines standards for corporate sustainability reporting under industry pressure, <https://www.wwf.eu/?11428966/Commission-undermines-standards-for-corporate-sustainability-reporting-under-industry-pressure> (Abruf: 29.8.2023).
- 19 Zum Beispiel Eurosif, Investors and financial industry call for ambitious EU Sustainability Reporting Standards (ESRS), <https://www.eurosif.org/news/investors-and-financial-industry-call-for-ambitious-eu-sustainability-reporting-standards-esrs/> (Abruf: 29.8.2023).
- 20 Siehe stellvertretend BMZ, Biodiversität – Grundlage für nachhaltige Entwicklung, <https://www.bmz.de/de/themen/biodiversitaet/hintergrund> (Abruf: 29.8.2023).
- 21 Siehe zu diesen Standards des ISSB Baumüller, ZCG 2023 S. 132 ff.
- 22 Die EU-Kommission dazu auf S. 9 ihres delegierten Rechtsakts: „Die Kommission geht davon aus, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Einführungsmaßnahmen zu einer Verringerung der Gesamtkosten während der Einführungsphase von 1172 Mio. EUR gegenüber den von der EFRAG vorgeschlagenen Standardentwürfen führen werden.“ Diese Zahlen erscheinen freilich in keinsten Weise nachvollziehbar, jede weitere Begründung fehlt dazu auch.
- 23 Für einen Überblick über den aktuellen Stand dieser Aktivitäten siehe <https://www.efrag.org/lab5> (Abruf: 29.8.2023).
- 24 Siehe für eine Darstellung Lanfermann/Baumüller, DK 2023 S. 209 ff.
- 25 Dazu EU-Kommission, C(2023) 5303 final, Brüssel 31.7.2023, S. 9.
- 26 EU-Kommission, Questions and Answers on the Adoption of European Sustainability Reporting Standards, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_4043 (Abruf: 29.8.2023).